

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Legalisierung von Cannabis

Medienberichten zufolge wurden in Thüringen durch das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Zusammenhang mit der Legalisierung des Rauschmittels Cannabis erste Lizenzen für den Anbau von Cannabis an Vereine in den Städten Erfurt und Hildburghausen vergeben.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum** hat die **Kleine Anfrage 8/101** vom 5. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 beantwortet:

1. Welche Cannabis-Anbaumengen mit welchen THC-Gehalten (Tetrahydrocannabinol) wurden jeweils für den Verein in der Stadt Erfurt und den Verein in der Stadt Hildburghausen beantragt und welche Cannabis-Anbaumengen und THC-Gehalte wurden jeweils genehmigt?

Antwort:

Die Anbaumenge an Cannabis richtet sich nach der Mitgliederzahl. Mitglieder im Alter von über 21 Jahren können im Monat 50 Gramm (g) und Heranwachsende, 18 bis 21 Jahre, können im Monat 30 g Cannabis in der Anbauvereinigung erwerben.

Eine Mitgliedschaft in dem Verein in Erfurt wird nur für Mitglieder ab 21 Jahre gewährt. Somit muss der Verein die Begrenzung des THC-Gehalts und die Abgabemenge an Heranwachsende nicht beachten. Eine Anbaumenge bis zu 300 Kilogramm im Jahr bei den maximalen 500 Mitgliedern wäre somit möglich.

Der Verein in Hildburghausen nimmt auch Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) auf, somit muss eine klare Trennung erfolgen. Heranwachsende dürfen maximal 30 g pro Monat Cannabis mit einem maximalen THC-Gehalt von maximal zehn Prozent abnehmen. Je nachdem wie viele Mitglieder Heranwachsende und Erwachsene sind, wird die Anbaumenge berechnet. Bei einer Kontrolle werden die Mitglieder abgefragt und die Anbaumenge kontrolliert.

2. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass in den Cannabis-Anbauvereinen nicht mehr Cannabis produziert wird, als von den Mitgliedern verbraucht werden darf?

Antwort:

Die Vereine müssen der zuständigen Behörde ihre Mitgliederzahlen mitteilen. Bei Vor-Ort-Kontrollen werden die Anzahl der Cannabispflanzen geprüft und die Ertragserwartungen der jeweiligen Sorte beachtet und somit die Gesamtmenge errechnet. Ebenso erfolgt eine Kontrolle des Lagers. Anbauvereinigungen

sind gemäß § 26 Abs. 3 Konsumcannabisgesetz (KCanG) verpflichtet, ihre Anbau- und Abgabemenge bis zum 31. Januar der zuständigen Behörde zu melden.

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die produzierte Cannabismenge den Eigenbedarf der Vereinsmitglieder überschreiten sollte?

Antwort:

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde festgelegt, dass bei einer Überproduktion die Übermenge vernichtet werden muss.

4. Welche Mengen Cannabis dürfen pro Mitglied eines Cannabis-Anbauvereins pro Monat abgegeben werden?

Antwort:

Gemäß § 19 Abs. 3 KCanG dürfen Anbauvereinigungen an Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben, höchstens 50 g pro Kalendermonat zum Eigenkonsum abgeben. An Heranwachsende (von 18 bis 21 Jahre) sind es höchstens 30 g pro Kalendermonat und das Cannabis darf einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreiten.

5. Welche Behörde kontrolliert in welchem zeitlichen Abstand den THC-Gehalt des angebauten Cannabis?

Antwort:

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist die zuständige Erlaubnis- und Überwachungsbehörde für Anbauvereinigungen. Geplant ist mindestens eine quartalsweise Kontrolle der Vereine. Bei Verdacht werden auch kurzfristige anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Im Rahmen der Kontrollen werden Proben vom Cannabis genommen und amtlich untersucht.

6. Fördert das Land Cannabis-Anbauvereine, falls ja, wie hoch sind die Fördergelder und welchem Zweck dienen sie im Einzelnen?

Antwort:

Eine Förderung findet nicht statt.

7. Kommt es im Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Zusammenhang mit dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Konsumcannabisgesetz) zu einem Stellenaufwuchs, falls ja, in welchem Umfang, für welche Tätigkeit und welcher Eingruppierung?

Antwort:

Dem TLLLR wurden bislang keine zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes zugewiesen. Somit ist es bisher auch nicht zu einer Stellenmehrung im TLLLR gekommen. Bis auf Weiteres werden die Aufgaben folglich über das Bestandspersonal beziehungsweise über sachgrundlos befristete Einstellungen abgesichert.

8. In welchen weiteren Landesbehörden gibt es infolge des Konsumcannabisgesetzes Stellenaufwüchse in welchem Umfang, für welche Tätigkeit und in welcher Eingruppierung?

Antwort:

Die Aufgaben werden aktuell über das Bestandspersonal abgesichert.

9. Wird in der Stadt Erfurt und in der Stadt Hildburghausen der vorgeschriebene Abstand von 200 Metern zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Jugendeinrichtungen und Sportstätten jeweils eingehalten?

Antwort:

Der vorgeschriebene Abstand wird bei beiden Vereinen eingehalten. Die Abstandsregeln sind wesentliche Grundlage der Erlaubniserteilung.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass dieser Abstand ausreichend groß bemessen ist?

Antwort:

Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es erforderlich, jungen Menschen keine Gelegenheit zum Zugang zu den ihnen verbotenen Substanzen zu geben.

Dazu gehört auch, dass Konsum im Umfeld von Einrichtungen, die von der zu schützenden Altersgruppe regelmäßig besucht/genutzt werden, nicht stattfindet.

Das vermindert das Zugangsrisiko und vermeidet (bestenfalls) Vorbildwirkungen des Konsums.

Der Abstand von 200 Metern kann insofern gut geeignet sein, da durch diese Entfernung Konsumhandlungen kaum zu erkennen sind.

Allerdings hängt die Geeignetheit der Regelung auch von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten ab. Das Gesetz kann aber nicht jeden Einzelfall regeln, da es einen abstrakt generellen Charakter hat.

In den Fällen, in denen das Abstandsgebot nicht ausreicht, muss im Einzelfall über das Hausrecht nachgesteuert werden.

11. Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, Jugendliche unter 18 Jahren vor illegalem Erwerb und Konsum von Cannabis zu schützen?

Antwort:

Die Abgabe von Cannabis an Kindern und Jugendliche ist auch nach der Legalisierung von Cannabis zu Konsumzwecken unter Strafe gestellt. Insofern ergeben sich hier keine Änderungen hinsichtlich polizeilicher Maßnahmen.

Gleichwohl werden zusätzliche Kontrollmaßnahmen als unentbehrlich angesehen, um den Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten, einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu vermitteln und nicht den Eindruck eines rechtsfreien Raums entstehen zu lassen.

Aktuell finden Maßnahmen zur besseren Vernetzung der Akteure vor Ort (Jugendamt, Polizei, Ordnungsbehörden) statt.

Es sind Fortbildungen zur Sensibilisierung und Aufklärung junger Menschen und der Fachkräfte durch das Landesjugendamt und freie Träger vorgesehen.

Die Jugendämter arbeiten mit und vermitteln in das vom Bund unterstützte Projekt FreD (Frühintervention für erstauffällige Drogenkonsumierende).

Boos-John
Ministerin